

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einpaltige Zeile oder deren Raum 20 Hfg.,
Reklamezeile 30 Hfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 209

Diez, Samstag den 7. September 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 300/9. 18. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. A. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschließlich Vieltauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen.

Vom 7. September 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 8 Abs. 1 Ziffer 3 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. A. erhält folgende Fassung:

„3. beschlagnahmte Markisen, solange sie im Sinne des § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden.“

Artikel II.

§ 8 Abs. 2 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. A. erhält folgende Fassung:

„Die Meldungen haben nach Maßgabe des § 10 zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-

stoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Segel und Planen“ versehen zu erstatten.“

Artikel III.

§ 10 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. A. erhält folgende Fassung:

„§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist zunächst der bei Beginn des 7. September 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die späteren Meldungen (Zusatzmeldungen) haben nur die bis zum Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) seit der letzten Meldung hinzugegetretenen Mengen zu umfassen. Die Meldung über den Bestand vom 7. September 1918 ist bis zum 20. September 1918, die Zusatzmeldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.“

Artikel IV.

§ 11 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. A. erhält folgende Fassung:

„§ 11.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1847 b, anzufordern sind. Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Gegenstände, die gemäß § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden, sind getrennt von den übrigen meldepflichtigen Gegenständen auf einem besonderen Meldeschein zu melden. Auf den Meldescheinen ist anzugeben, ob die gemeldeten Gegenstände gemäß § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden oder nicht. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten.“

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Main), den 7. September 1918.

Stellv. General-Kommando XVIII. Armee-Korps.

Coblenz, den 7. September 1918.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

N. N. 1311/8. 18.

Bekanntmachung

In Stelle des in den Ruhestand getretenen Königl. Landrats Geheimen Regierungsrats Berg in St. Goarshausen habe ich dem Königl. Landrat Abt in Westerbürg zum Stellvertreter des Weinbaukommissars für die Provinz Hessen-Nassau ernannt.

Cassel, den 10. August 1918.

Der Oberpräsident.

J.-Nr. 8558 II.

Diez, den 4. September 1918.

Betrifft: Versteigerung von Obstbaumbehängen.

Nach der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918 ist zu allen Veräußerungen von Obst und Gemüse die Genehmigung der Bezirksobst- und Gemüsestelle in Frankfurt a. M. erforderlich. Hieraus folgt, daß auch der Verkauf von Obst an den Bäumen ohne die vorgeschriebene Genehmigung nicht vorgenommen werden darf. Ich mache die Herren Bürgermeister hierauf besonders aufmerksam und erwarte, daß zu allen etwa tatsächlich abgehaltenen Obstversteigerungen vorher die Genehmigung der Bezirksstelle für Obst und Gemüse eingeholt wird.

Weiter bemerke ich, daß die Obstversteigerer an die Stelle der Erzeuger treten und gehalten sind, das Obst nur an die bekannt gegebenen Aufkäufer zu verkaufen.

Diese letztere Bestimmung darf keinesfalls in den Versteigerungsbedingungen fehlen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Thon.

J.-Nr. 2168 A. F.

Diez, den 5. September 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft. Kriegsfamilienunterstützung.

Diesenigen der Herren Bürgermeister, die auf mein Ausschreiben vom 13. Juli d. Js., abgedruckt im Kreisblatt Nr. 169, betreffend die Nachprüfung der Kriegsfamilienunterstützungsbewilligungen in der Gemeinde, noch nicht berichtet haben, ersuche ich um umgehende Beledigung.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Thon.

J.-Nr. 2367 II.

Diez, den 20. August 1918.

An die Herren Bürgermeister.

Betr. Brennefellsammlung.

Das Verbot der Verflüchtung von Kesselfengeln wird nicht genügend beachtet. Es wird erneut auf die Strafbarkeit aufmerksam gemacht. Die Kessel werden vielfach mit dem Gras abgemäht. Sofern das nicht zu umgehen ist, werden die Besitzer ersucht, entweder die Kessel selbst auszusuchen, wo sie in Horsten gestanden haben, und bei den Sammelstellen abzugeben, (28 Mark pro Doppelzentner), gut getrocknet, oder das Auslesen durch Schulkinder zu gestatten.

Auf jeden Fall müssen die Kesselfengeln (mindestens 60 Zentimeter Höhe) der Faserzettelgewinnung erhalten bleiben.

Ich ersuche, vorstehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Thon.

Waterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den Waterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe!

Zu dem gewaltigen, von unserem Heere
besetzten feindlichen Gebiet

werden zur Verwendung bei Militärbehörden in erhöhtem Maße

zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappen- dienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Neben reichlicher freier Verpflegung und freier Unterkunft wird gute Entlohnung gewährt. Auch ist Gelegenheit zur Beschaffung billiger Bekleidung gegeben. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Maß von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden, und zwar für Arbeitsdienst jeglicher Art, Boten- und Ordonnanzdienst, sowie als Schreiber, Buchhalter, Kaufleute, Verkäufer, Lagerverwalter, Aufsichtsleute, Handwerker jeder Art.

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Verpflichtete können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50 % oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten.

Als Entgelt wird gewährt:

Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessene Bar-entlohnung.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen für Unterlahnkreis, Kreis St. Goarshausen, Unterverwalderkreis Bezirkskommando Oberlahnstein, Zimmer Nr. 4. Dabei sind vorzulegen: Etwas Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Abfahrtschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.